



ICD-10-WHO

Version 2019

Corrigenda

Mit dieser Corrigenda informieren wir Sie über **Korrekturerfordernisse**, die sich nach Veröffentlichung der Klassifikation ergeben haben.

Dabei kann es sich handeln um:

- **unterjährige Aktualisierungen**, z.B. unterjährige Korrektur kodierrelevanter Fehler oder unterjährige Belegung von U-Kodes; die betroffenen Dateien werden in der Regel unter Downloads **ausgetauscht** und die Onlinefassung **angepasst**
- **nicht kodierrelevante Fehler**; diese werden in der betroffenen Dateien in der Regel **nicht bereinigt**

Ob die betroffenen Dateien korrigiert und/oder unter Downloads ausgetauscht werden oder nicht, wird jeweils mitgeteilt.

Letzte Änderung/Ergänzung: 01. Februar 2022

Diese Liste wird bei Bedarf fortgeschrieben

Herausgegeben vom
Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)

Postadresse
Dienstsitz Bonn

Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3
53175 Bonn
Telefon +49 (0)228 99 307-0
Telefax +49 (0)228 99 307-5207
poststelle@bfarm.de
www.bfarm.de

Abteilung K – Kodiersysteme
Dienstsitz Köln

Waisenhausgasse 36-38a
50676 Köln
Telefon +49 (0)228 99 307-4945

klassi@bfarm.de
www.bfarm.de

13. Juni 2019

Systematisches Verzeichnis (Band 1)

Bei einigen Codes in den Metadaten und in der ClaML-Fassung sind Korrekturerfordernisse notwendig.

Fehler bei den Metadaten

(icd10who2019syst_kodes.txt) (24.08.2018)

In der Datei "icd10who2019syst_kodes.txt" muss das Feld 23 "Krankheit in Mitteleuropa sehr selten?" bei dem folgenden Code von "N" auf "J" geändert werden:

- P35.4

In der Datei "icd10who2019syst_kodes.txt" muss das Feld 22 "Art des Fehlers bei Altersbezug" bei folgenden Codes von "9" auf "K" geändert werden:

- Y85.0 – Y85.9
- Y87.0 – Y87.2
- Y88.0 – Y88.3
- Y89.0 – Y89.9

In der Datei "icd10who2019syst_kodes.txt" muss das Feld 20 "untere Altersgrenze für eine Schlüsselnummer" bei folgenden Codes von "9999" auf "j010" geändert werden, das Feld 21 "obere Altersgrenze für eine Schlüsselnummer" bei folgenden Codes von "9999" auf "j124" geändert werden und das Feld 22 "Art des Fehlers bei Altersbezug" bei folgenden Codes von "9" auf "K" geändert werden:

- X60 - X84

Die Datei wurde nicht ausgetauscht.

Fehler in der ClaML-Fassung

(icd10who2019syst_claml_20180824.xml) (24.08.2018)

In der Datei "icd10who2019syst_claml_20180824.xml" muss für den folgenden Code

- P35.4

jeweils in der Zeile `<Meta name="RareDisease" value="N"/> value="N"` durch `value="J"` ersetzt werden.

In der Datei "icd10who2019syst_claml_20180824.xml" muss für die folgenden Codes

- Y85.0 – Y85.9
- Y87.0 – Y87.2
- Y88.0 – Y88.3
- Y89.0 – Y89.9

jeweils in der Zeile `<Meta name="AgeReject" value="9"/> value="9"` durch `value="K"` ersetzt werden.

In der Datei "icd10who2019syst_claml_20180824.xml" muss für die folgenden Codes

- X60 – X84

jeweils in der Zeile

<Meta name="AgeLow" value="9999"/> value="9999" durch value="j010" ersetzt werden,

<Meta name="AgeHigh" value="9999"/> value="9999" durch value="j124" ersetzt werden und

<Meta name="AgeReject" value="9"/> value="9" durch value="K" ersetzt werden.

Die Datei wurde nicht ausgetauscht.

Regelwerk (Band 2)

Im Band 2 sind u.a. aufgrund von Änderungen in der Personenstandsverordnung Korrekturerfordernisse notwendig.

Dies betrifft die folgende Dateien:

- icd10who2019regel_referenz_20180824.pdf (24.08.2018)
- icd10who2019regel_regelwerk_20180824.rtf (24.08.2018)

Folgende Korrekturen wurden vorgenommen:

3.1.5 Kategorien mit gemeinsamen Merkmalen

...

Geschlechtsspezifische Kategorien

...

Hinweise zum Umgang mit Inkonsistenzen von Todesursache und Geschlecht des Verstorbenen werden in Abschnitt 4.3.28 gegeben.

4.2.5 Spezielle Anleitung zu Kombinationen und anderen Bestimmungen (Schritt M1)

...

Zusammenfassung der Schlüsselnummern, die nicht als Grundleiden für die Todesursachenstatistik anzuwenden sind

...

F05.1 (Verschlüssele die Art der Demenz; wenn die Art nicht angegeben ist, ~~prüfe, ob die körperliche Ursache der organischen Störung bekannt ist; wenn diese nicht bekannt ist,~~ verschlüssele mit F03.)

5.7 Standards und Erfordernisse für die Erfassung der fetalen, perinatalen, neonatalen und Säuglingssterblichkeit

...

5.7.1 Definitionen

Lebendgeborenes

...

Deutsche Definition nach Paragraph 31, Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom ~~28.08.2013~~ 18.12.2018 (BGBl. I, S. ~~3474~~2639)

(1) Eine Lebendgeburt liegt vor, wenn bei einem Kind nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

...

Deutsche Definition nach Paragraph 31, Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom ~~28.08.2013~~ 18.12.2018 (BGBl. I, S. ~~3474~~2639)

(2) Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt, ~~beträgt das Gewicht der~~ ~~gilt die~~ Leibesfrucht ~~als ein tot geborenes Kind jedoch mindestens 500 Gramm, gilt sie~~ im Sinne des § 21 Abs. 2 des Gesetzes, ~~als ein tot geborenes Kind, wenn~~

1. das Gewicht des Kindes mindestens 500 Gramm beträgt oder

2. das Gewicht des Kindes unter 500 Gramm beträgt, aber die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde,

im Übrigen als Fehlgeburt. Eine Fehlgeburt wird nicht im Personenstandsregister beurkundet. Sie kann von einer Person, der bei Lebendgeburt die Personensorge zugestanden hätte, dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fehlgeburt erfolgte, angezeigt werden. In diesem Fall erteilt das Standesamt dem Anzeigenden auf Wunsch eine Bescheinigung mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 11.

(3) ~~Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt und beträgt das Gewicht der Leibesfrucht weniger als 500 Gramm, handelt es sich um eine Fehlgeburt. Sie wird in den Personenstandsregistern nicht beurkundet.~~ Eine Fehlgeburt ist abweichend von Absatz 2 Satz 2 als ein tot geborenes Kind zu beurkunden, wenn sie Teil einer Mehrlingsgeburt ist, bei der mindestens ein Kind nach Absatz 1 oder 2 zu beurkunden ist; § 21 Absatz 2 des Gesetzes gilt entsprechend.

7.7 Prioritäten-Rangliste von ICD-10 Kodes der Verletzungsart

...

S56.0-S56.98 6

Die Dateien wurden nicht ausgetauscht.

01. Februar 2022

Systematisches Verzeichnis (Band 1)

Im Systematischen Verzeichnis (Band 1) sind u.a. aufgrund von Änderungen in der Personenstandsverordnung Korrekturerfordernisse notwendig.

Dies betrifft die folgende Dateien:

- icd10who2019syst_referenz_20180824.pdf (24.08.2018)
- icd10who2019syst_11_anh_definitionen.odt (Zusatzdatei)

Definitionen

...

3. Definitionen im Zusammenhang mit der Fetal-, Perinatal-, Neonatal- und Säuglingssterblichkeit

3.1. Lebendgeborenes

...

Deutsche Definition nach Paragraph 31, Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom ~~28.08.2013~~ 18.12.2018 (BGBl. I, S. 34742639)

(1) Eine Lebendgeburt liegt vor, wenn bei einem Kind nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

...

3.2. Fetal Tod [totgeborener Fetus]

...

Deutsche Definition nach Paragraph 31, Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom ~~28.08.2013~~ 18.12.2018 (BGBl. I, S. 34742639)

(2) Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt, ~~beträgt das Gewicht der~~ ~~gilt die~~ Leibesfrucht ~~als ein tot geborenes Kind jedoch mindestens 500 Gramm, gilt sie~~ im Sinne des § 21 Abs. 2 des Gesetzes, ~~als ein tot geborenes Kind wenn~~

1. das Gewicht des Kindes mindestens 500 Gramm beträgt oder
2. das Gewicht des Kindes unter 500 Gramm beträgt, aber die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde,

im Übrigen als Fehlgeburt. Eine Fehlgeburt wird nicht im Personenstandsregister beurkundet. Sie kann von einer Person, der bei Lebendgeburt die Personensorge zugestanden hätte, dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fehlgeburt erfolgte, angezeigt werden. In diesem Fall erteilt das Standesamt dem Anzeigenden auf Wunsch eine Bescheinigung mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 11.

(3) ~~Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt und beträgt das Gewicht der Leibesfrucht weniger als 500 Gramm, handelt es sich um eine Fehlgeburt. Sie wird in den Personenstandsregistern nicht beurkundet.~~ Eine Fehlgeburt ist abweichend von Absatz 2 Satz 2 als ein tot geborenes Kind zu beurkunden, wenn sie Teil einer

Mehrlingsgeburt ist, bei der mindestens ein Kind nach Absatz 1 oder 2 zu beurkunden ist; § 21 Absatz 2 des Gesetzes gilt entsprechend.

Diese Änderungen wurden nur in der HTML-Online-Fassung umgesetzt. Die Download-Dateien sind nicht angepasst worden.

Im Systematischen Verzeichnis (Band 1) sind u.a. aufgrund von Aktualisierung und Belegung einiger Emergency Codes Korrekturerfordernisse notwendig.

Dies betrifft die folgende Dateien:

- icd10who2019syst_referenz_20180824.pdf (24.08.2018)
- icd10who2019syst_kodes.txt (24.08.2018)
- icd10who2019syst_claml_20180824.xml (24.08.2018)
- icd10who2019syst_systematik_20180824.odt (24.08.2018)

Aktualisierung und Belegung folgender Emergency Codes (Nicht belegte Schlüsselnummern): Die Codebereiche U08 bis U12 sind im Zusammenhang mit COVID-19 aktualisiert bzw. belegt worden.

Für die provisorische Zuordnung von Krankheiten unklarer Genese sind weitere nicht belegte Schlüsselnummern von U13 bis U49 angelegt worden.

Diese Änderungen wurden nur in der HTML-Online-Fassung umgesetzt. Die Download-Dateien sind nicht angepasst worden.

www.bfarm.de – Kodiersysteme – Services – Kode-Suche-Onlinefassungen - ICD-10-WHO online recherchieren